

VERORDNUNGSBEISPIEL; VERORDNUNG ÜBER DAS NATURDENKMAL „KANDELABERBIRKE BEI DEN EINÖDEN“, GEMARKUNG ATTENHAUSEN, GEMEINDE SONTHEIM

vom 11. September 1996 (KABl 1996 S. 486)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 21. August 1996, Nr. 820-8627.1/319 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die sich westlich von Attenhausen inmitten einer landwirtschaftlichen Grünfläche befindende Birke wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Kandelaberbirke bei den Einöden“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2 Standort des Naturdenkmales

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1109 der Gemarkung Attenhausen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die Birke

1. als landschaftsprägenden Großbaum,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und eigentümlichen Wuchsform und
3. ihrer ökologischen Funktion
zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile der Birke zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen.
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde Sontheim anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 1 - 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 7 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.